

Umzugsordnung für den Kelsterbacher Kerbeumzug



Teilnahme am Umzug

Obwohl es sich beim Kerbeumzug um eine geschlossene Veranstaltung handelt, wird er im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt. Es handelt sich deshalb um eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr. Damit gelten grundsätzlich die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Straßenverkehrsordnung, das Straßenverkehrsgesetz und die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen oder gesondert erteilt sind.

Insbesondere gilt für die Fahrer von Kraftfahrzeugen, aber auch für Reiter und die Führer von Pferdegespannen das allgemeine Alkoholverbot im Straßenverkehr. Dabei wird auf folgendes hingewiesen: Der Grenzwert von 0,5 Promille markiert nur den Eintritt der **relativen** Fahruntüchtigkeit, bei der eine **Ahndung** auch dann erfolgt, wenn vom alkoholisierten Verkehrsteilnehmer keine konkrete Gefährdung ausgeht. Ereignet sich aber z. B. ein Unfall, kann die relative Fahruntüchtigkeit bereits **bei einem Wert unter 0,5 Promille**, was gleichermaßen zu einer Bestrafung des Verkehrsteilnehmers führt, wenn das Gericht zum Ergebnis kommt, der Unfall wäre für einen völlig nüchternen Verkehrsteilnehmer vermeidbar gewesen.

Gestaltung der Fahrzeuge und Festwagen

a) Kraftfahrzeuge

Alle motorgetriebenen Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6km/h und ihrer Anhänger müssen grundsätzlich ein **Betriebserlaubnis** und ein eigenes **amtliches Kennzeichen** oder ein **Kurzzeitkennzeichen** haben.

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger sind von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen mitgeführt werden. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h, so sind diese Anhänger nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mit einem entsprechenden Geschwindigkeitsschild am Heck des Anhängers gekennzeichnet worden sind.

Für Anhänger, die ausschließlich als Festwagen bei Brauchtumsveranstaltungen betrieben werden, gelten besondere Vorschriften.

Danach dürfen auf der An- und Abfahrt zu dem/vom Umzug keine Personen auf Anhängern befördert werden!

Jeder Fahrzeughalter und Fahrer ist für die Einhaltung der vorstehenden, von der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgegebenen Vorschriften selbst verantwortlich.

b) Festwagen

Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite:.....2,50 Meter
Höhe:.....4,00 Meter
Länge des gesamten Zuges (mit Anhänger).....18,00 Meter
Einzelfahrzeuge:.....12,00 Meter

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Werden Personen befördert, so muss ein Geländer mit den Maßen 85 – 90 cm über der Standfläche vorhanden sein.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegenüber Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Züge mit mehr als einem Anhänger sollten nicht verwendet werden.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfenster gewährleistet sein.

Verhalten während des Umzugs

An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.

Für Pferdegespanne, Motivwagen und die von Zugmaschinen gezogenen Fahrzeuge wird jeweils rechts und links ein erwachsener Zugbegleiter/in (Ordner/in) gefordert. Während des Umzugs darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.

Die Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben **alkoholfrei** zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Hupen, Sirenen, das Lauterstellen der Musik über das erlaubte Maß sowie laute (Sprech-) Gesänge von Personengruppen sind **in der Unterführung** untersagt, damit Zuschauer oder andere Zugteilnehmer, sowie mitgeführte Tiere nicht gefährdet werden.

Das Auf- und Abspringen von Zugmaschinen und Festwagen ist auch für Umzugsteilnehmer nur gestattet, wenn das Fahrzeug zum vollständigen Stillstand gekommen ist.

Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „**Ordner**“ kenntlich zu machen. **Sie und die Fahrer sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen**, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht so nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können (z. B. keine kleinen Schnaps- bzw. Likörfläschchen sog. „Klopfer“) und beim Werfen ist darauf zu achten, dass keine Personen gezielt beworfen werden. Wurfmaterial darf nur nach rechts und links, nicht nach vorn oder hinten geworfen werden.

Das Verspritzen jeglicher Flüssigkeiten ist verboten.

Flaschen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien, sowie Lebensmittel dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße, bzw. in die Zuschauer geworfen werden. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

Auf Zugmaschinen muss außer dem Fahrer eine weitere Begleitperson mitfahren, die ständigen Blickkontakt mit dem Anhänger hat und den Fahrer auf mögliche Gefahrenmomente sofort hinweisen kann.

Die Benutzung von Knallkörpern ist verboten.

Jeder Zugteilnehmer muss dem Veranstalter einen Ansprechpartner benennen.

Bei der Auflösung des Umzugs bitten wir alle Zugteilnehmer die Mainstraße zügig zu räumen, damit sich keine unnötigen Rückstaus bilden.

Weisungsrecht der Zugleitung

Den Weisungen der Polizei, Feuerwehr und der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Zugleitung ist berechtigt, Einzelpersonen, Fußgruppen oder Fahrzeuge, die nicht gemeldet sind, die Teilnahme am Umzug zu verwehren.

Dasselbe gilt für Fahrzeuge, die erkennbar nicht den vorher genannten Anforderungen entsprechen, oder für Personen, die alkoholbedingt eine Gefährdung für sich und andere darstellen.

Wird dies von der Zugleitung während des Umzugs festgestellt, können Fahrzeuge oder Personen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Seitens des Veranstalters besteht eine Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die durch dessen Verschulden entstehen.

Sach- bzw. Personenschäden, die von anderen Mitwirkenden aufkommen, sind damit nicht gedeckt. Der Verursacher steht hier mit einer Vereinshaftpflicht, privaten Haftpflicht oder persönlichen Vermögen in der Schuld.